

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 13/09 BH

L 10 R 68/09 PKH (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 1 R 1001/06 (SG Hannover)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l , den Richter K a l t e n s t e i n
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nieder-
sachsen-Bremen vom 16. Juni 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwältin W. , beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger war mit seinem Begehren, Rente wegen "Erwerbsunfähigkeit" dem Grunde nach ab dem 28.9.2006, hilfsweise ab dem 24.10.2006, zu gewähren, erstinstanzlich erfolglos geblieben (Urteil des Sozialgerichts Hannover <SG> vom 29.1.2009).
- 2 Gegen das ihm am 10.2.2009 zugestellte Urteil hat der Kläger am 10.3.2009 Berufung eingelegt, nachdem er bereits zuvor (am 10.2.2009) Prozesskostenhilfe (PKH) für das Berufungsverfahren beantragt hatte.
- 3 Mit Schriftsatz vom 17.4.2009 hat die Beklagte folgendes Anerkenntnis abgegeben:
"Die Beklagte erkennt das Vorliegen von voller Erwerbsminderung auf Dauer ausgehend vom Eintritt eines Leistungsfalles am 22.06.2005 an und erbringt die gesetzlichen Leistungen. Die im Rahmen des Streitverfahrens zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig entstandenen Kosten werden gemäß § 63 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X), § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) dem Grunde nach übernommen."
- 4 Unter dem 20.5.2009 hat die Beklagte ferner erklärt, es verbleibe bei dem genannten Anerkenntnis, und sie werde keine Rechte aus dem Urteil des SG vom 29.1.2009 herleiten.
- 5 Nach Anhörung des Klägers mit gerichtlichem Schreiben vom 28.5.2009 hat das Landessozialgericht (LSG) mit Beschluss vom 16.6.2009 den Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beordnung einer Rechtsanwältin für das Berufungsverfahren abgelehnt, die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG vom 29.1.2009 als unzulässig verworfen und entschieden, dass die Beklagte dem Kläger über die mit Schriftsatz vom 17.4.2009 anerkannten Kosten hinaus weitergehende Kosten nicht zu erstatten habe; die Revision werde nicht zugelassen.
- 6 Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, dass dem Kläger keine PKH mehr zustehe. Die anfallenden Kosten für die Prozessführung könne er in vollem Umfang durch den Einsatz des Erstattungsanspruchs gegen die Beklagte bestreiten. Die Berufung sei unzulässig, weil seit dem Zeitpunkt der Abgabe des Anerkenntnisses durch die Beklagte der Kläger kein Rechtsschutzinteresse an einer Herbeiführung einer Sachentscheidung des Gerichts mehr habe. Der Kläger könne zu dem von ihm erstrebten Rentenanspruch auf einfachere Weise als durch Herbeiführung einer gerichtlichen Sachentscheidung gelangen; bereits durch die Annahme des von der Beklagten abgegebenen Anerkenntnisses könne er einen vollstreckbaren Titel über den streitig gewesenen Rentenanspruch erlangen (§ 199 Abs 1 Nr 3 SGG).



- 7 Der Kläger hat PKH für die Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision gegen den Beschluss des LSG unter Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten beantragt. Er trägt vor, das Anerkenntnis der Beklagten beende nicht das Berufungsverfahren, weil es durch ihn nicht angenommen worden sei. Deshalb hätte das Gericht durch Urteil in der Sache entscheiden müssen; ein Vollstreckungstitel liege nun nicht vor. Auch könne von seiner Bevollmächtigten nicht verlangt werden, ohne einen Vergütungsanspruch das Anerkenntnis der Beklagten zu prüfen; ein entsprechender Erstattungsanspruch entstehe für ihn jedoch erst nach Annahme des Anerkenntnisses.

II

- 8 Der Antrag des Klägers auf PKH war abzulehnen, weil seine Rechtsverfolgung als mutwillig erscheint (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 der Zivilprozessordnung <ZPO>). Mutwillig ist eine Rechtsverfolgung dann, wenn ein verständiger Beteiligter, der für die Prozesskosten selbst aufzukommen hätte, seine Rechte nicht in der gleichen Weise geltend machen würde (BSG vom 24.5.2000, SozR 3-1500 § 73a Nr 6 S 9; BSG vom 23.4.2007, B 10 KG 6/06 B, Juris RdNr 5, jeweils mwN).
- 9 So liegt der Fall hier. Der Kläger hat im Klage- und auch im Berufungsverfahren die Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung ab September bzw Oktober 2006 begehrt; durch das im Berufungsverfahren ausgesprochene Anerkenntnis der Beklagten hat er eine Rechtsposition erhalten, kraft derer er - bei Annahme des Anerkenntnisses - die gesetzlichen Leistungen bei voller Erwerbsminderung bereits aufgrund eines Leistungsfalls vom 22.6.2005 erhalten hätte. Ein Grund, den Rechtsstreit weiter fortzusetzen oder gar - wie mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision - in die nächste Instanz zu treiben, ist nicht ersichtlich.
- 10 Die insoweit zur Begründung des PKH-Antrags vor dem Senat vorgetragene Umstände sind nicht stichhaltig. Auch ein angenommenes Anerkenntnis stellt ebenso wie eine gerichtliche Entscheidung einen Vollstreckungstitel dar (§ 199 Abs 1 Nr 3, vgl Nr 1 SGG). Soweit der Kläger weiter vorträgt, es könne von seiner Bevollmächtigten nicht verlangt werden, ohne einen Vergütungsanspruch auch das Anerkenntnis der Beklagten zu prüfen, ist nicht ersichtlich, was bei einem über den Klageantrag sogar hinausgehenden Anerkenntnis zu prüfen bleibt; überdies konnte auch bei einem aufgrund von Einwänden des Klägers zu modifizierenden Anerkenntnis mit der Kostenübernahme, zumindest aber mit einem erheblichen Vermögenszufluss beim Kläger gerechnet werden.
- 11 Für die Entscheidung des Senats ist unerheblich, ob das LSG zu Recht die Berufung als unzulässig verworfen hat oder nicht richtigerweise wegen des inzwischen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses die Klage hätte als unzulässig abweisen müssen. Selbst wenn insoweit ein



Verfahrensfehler des Berufungsgerichts angenommen werden könnte, bliebe die Rechtsverfolgung mutwillig. Ebenso unerheblich ist für den Senat, ob die Beklagte auch jetzt noch an ihrem Anerkenntnis festhält. Selbst wenn sie dies nur während des Berufungsverfahrens getan hätte, spricht nichts dagegen, den Kläger so zu behandeln, als hätte er rechtzeitig das Anerkenntnis der Beklagten angenommen. Dies folgt aus dem auch im Verfahrensrecht der Sozialgerichtsbarkeit anzuwendenden Rechtsgedanken des § 162 des Bürgerliches Gesetzbuches (*vgl BSG vom 5.3.1980, SozR 1500 § 148 Nr 5 S 7*), wonach jemand, der wider Treu und Glauben einen Bedingungseintritt verhindert (hier: das Anerkenntnis nicht annimmt), so zu stellen ist, als sei die Bedingung eingetreten (hier: das Anerkenntnis angenommen worden).

- 12 Schließlich ist auch die Frage unerheblich, ob das Berufungsgericht dem Kläger mit dem angefochtenen Beschluss zu Recht PKH verweigert hat oder nicht. Auch insoweit ist für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von einer Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung auszugehen, selbst wenn hierin ein Verfahrensfehler zu sehen wäre. Im Übrigen spricht insoweit gegen einen Verfahrensfehler, dass zwar bei der Entscheidung über einen PKH-Antrag von der hinreichenden Erfolgsaussicht bei Entscheidungsreife des Antrags auszugehen ist (*vgl Bundesverfassungsgericht vom 26.6.2003, SozR 4-1500 § 73a Nr 1 RdNr 11 ff*). Dies kann jedoch nicht hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse des Berechtigten gelten. Denn insoweit sind wesentliche Änderungen sogar noch nach der PKH-Bewilligung zu berücksichtigen (*s § 120 Abs 4 Satz 1 ZPO*).
- 13 Die Entscheidung ergeht kostenfrei; sie ist nicht anfechtbar.

